

**Betriebssatzung**  
**für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen**  
**vom 23.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV NRW S. 644), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 22.06.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde Hiddenhausen nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Betrieb ist dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Betrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen“.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Dienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und die Aufnahme von Krediten in der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

**§ 4**

**Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus vom Rat zu benennenden Mitgliedern. Die Aufgaben des Betriebsausschusses können vom Rat auf einen anderen Ausschuss übertragen werden.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
  - b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Für die im Betrieb eingesetzten Dienstkräfte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde. Der Betriebsleitung steht bei allen Personalangelegenheiten ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Betriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 1.500.000 Euro.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Feststellung durch den Rat vorzulegen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.12.1992 mitsamt ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Hiddenhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 23. Juni 2006

Gez.

(Rolfsmeyer)  
Bürgermeister